Energiewende für alle – was nun zu tun ist

Neuausrichtung der Rahmenbedingungen für Strom, Wärme und Mobilität nach der Bundestagswahl ‘21

www.bne-online.de

bne
Bundesverband
Neue Energiewirtschaft

Neuausrichtung der Rahmenbedingungen für Strom, Wärme und Mobilität nach der Bundestagswahl

Berlin, Juli 2021

Im September 2021 und den darauffolgenden Koalitionsverhandlungen werden die Weichen der künftigen Energiepolitik neu gestellt. Klimaveränderung, Ressourcenendlichkeit und Rohstoffabhängigkeit, jeder dieser Gründe reicht schon allein für die Energiewende. Internationale Verträge und neuere Urteile aus dem In- und Ausland geben die Richtung vor. Der Koalitionsvertrag wird richtungsweisende Antworten für eine nachhaltige Klimaschutz- und Energiepolitik geben müssen.

Die Energiewende ist durch Modernisierung und Stärkung der Marktkräfte zu entfesseln, Überregulierung und Bürokratie sind abzurüsten. Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) stellt zentrale Vorschläge vor, die diese Vision marktwirtschaftlich und sozialverträglich umsetzen. „Energiewende für alle“ wird so möglich.

Robert Busch

01

Energie- und Klimaziele auf Pariser Abkommen und Green-Deal ausrichten und Stromsektor bis 2035 vollständig auf erneuerbare Energien umstellen

02

EU-Emissionshandel reformieren, nationalen Brennstoffemissionshandel in europäisches System einbinden

03

Steuern, Abgaben und Umlagen im Energiesystem reformieren und EEG-Umlage vollständig vom Strompreis wegnehmen

04

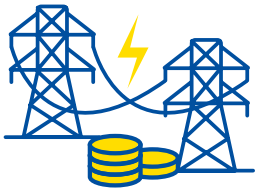

Netzentgeltstruktur Strom an sich änderndes Energiesystem anpassen und Sondernetzentgelte zugunsten der Nutzung von Lastflexibilität neu ausrichten

05

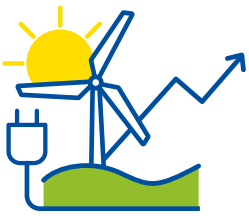

Refinanzierung von erneuerbaren Energien über den Markt durch Risikoabsicherung für PPA stärken und Hemmnisse bei Strompreiskompensation beseitigen

06

EEG zu Innovationsgesetz für Erneuerbaren Energien (EIG) weiterentwickeln, Ausschreibungen für spezifische Technologien und innovative Lösungen öffnen

07

EEG für Neuanlagen beihilfefrei gestalten und staatliche Mittel nur in Umlagemechanismus für Bestandsanlagen fließen lassen

08

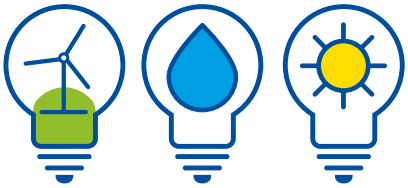

Herkunftsnachweissystem überarbeiten, transparente und nachvollziehbare Kennzeichnung von Grünstromprodukten ermöglichen

09

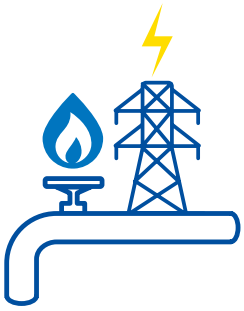

Faire Wettbewerbsbedingungen für Nutzung der Verteilnetze durch wirksames Unbundling und leistungsfähige unabhängige Netzcluster schaffen

10

Wärmewende durch Befreiung des Wärmemarktes von widersprüchlichen Anreizen beschleunigen

11

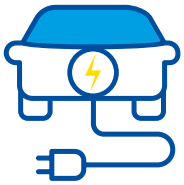

Elektromobilität durch zielgerichtete Förderung und Abschaffung verzerrender Subventionen stärken

12

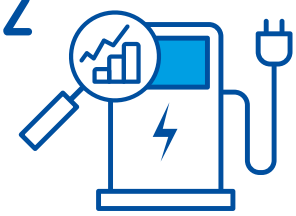

Systeme zur Netzzustandsüberwachung für die Netzintegration von Ladesäulen für E-Mobile und andere steuerbare Verbrauchseinrichtungen einführen

13

Einheitlichen Regulierungsrahmen für marktbasierte Beschaffung von Flexibilität in den Verteilnetzen einführen und Netzbetreibereingriffe auf Notfälle beschränken

14

Fehlprogrammierung bei der Digitalisierung der Energiewende beenden und Messstellenbetriebsgesetz kundenorientiert und bedarfsgerecht novellieren

15

Unflexiblen Erzeugungssockel abbauen, das KWKG für fossile Erzeugung abschaffen und flexible erneuerbare KWK in das EEG/EIG überführen

16

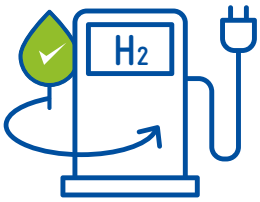

Wasserstoffinfrastruktur und -markt nachhaltig entwickeln, für nötige Regulierung und getrennte Finanzierung von Erdgas- und Wasserstoffnetzen einsetzen

01

Nationale energie- und klimapolitische Ziele auf Pariser Abkommen und EU-Green-Deal ausrichten

Die Europäische Kommission hat mit dem „Green Deal“ den Weg in eine länderübergreifende klimaneutrale Zukunft initiiert: Darin sind sowohl energiepolitische Ziele als auch klare Treibhausgas (THG)-Minderungs-Pfade festgeschrieben. Als Reaktion auf das Pariser Klimaschutzabkommen hat die EU ihre Klimaziele angepasst. Für 2030 wurde das Einsparziel von 40 auf mindestens 55 Prozent angehoben. Das entspricht einer Anhebung der THG-Einsparziele um 15 Prozentpunkte bzw. 37,5 Prozent. Deutschland hat sein Klimaziel für 2030 im Nachgang zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts hingegen nur um 10 Prozentpunkte bzw. 18,1 Prozent angehoben. Hier sollten national weitere Anpassungsschritte erfolgen. Die Klimaneutralität ist bereits bis zum Jahr 2040 anzustreben, damit die Pariser Klimaschutzziele erreicht werden können.

Der Strombedarf wächst durch direkte und indirekte Elektrifizierung von Wärme, Mobilität, Industrieprozessen und durch die Wasserstofferzeugung aus erneuerbarem Strom deutlich. Der höhere Stromverbrauch muss sich folglich in den Ausbaupfaden für erneuerbare Energien wiederfinden: Allein für Solarenergie schätzt der bne bis 2050 einen Bedarf von 1000 GW installierter Leistung in Deutschland.

Der bne fordert daher schnelle präzise Handlungen der neuen Bundesregierung, um die Stromversorgung bis 2035 klimaneutral zu gestalten. Das Erneuerbare-Energien-Ziel muss bis 2030 auf 75 bis 80 Prozent angehoben werden. In den Sektoren Verkehr und Wärme ist eine weitgehend direkte Elektrifizierung aufgrund der höheren Effizienz zielführend.

02

Europäischen und nationalen Emissionshandel reformieren

Für den Erfolg des EU-Green Deals sind eine effektive CO_2-Bepreisung und die Begrenzung der erlaubten THG-Ausstoßmengen eine wichtige Voraussetzung. Hierzu muss der europäische Emissionshandel ambitioniert und aus einem Guss reformiert werden. Essentiell ist, dass der lineare Reduktionsfaktor sowie die Marktstabilitätsreserve auf die neuen Einsparziele ausgerichtet werden. Darauf abgestimmt muss der nationale Brennstoffemissionshandel für Wärme und Verkehr weiterentwickelt werden. Langfristig ist eine Einbindung in den europäischen Emissionshandel anzustreben; dabei sollten unterschiedliche Preissensibilitäten berücksichtigt werden. Soziale Ausgewogenheit und die Vermeidung von Härtefällen sind durch entsprechende Begleitinstrumente sicherzustellen.

03

Abgaben und Umlagen reformieren

Rund drei Viertel des Verbraucherstrompreises sind staatlich veranlasste oder regulierte Preisbestandteile. Die hohe Belastung mit Steuern, Abgaben und Umlagen benachteiligt Strom im Wettbewerb gegenüber anderen Energieträgern massiv. Der Einstieg in eine Teilfinanzierung der EEG-Umlage über den nationalen Emissionshandel ist nur ein erster Schritt, denn perspektivisch muss die EEG-Umlage vollständig vom Strompreis weggenommen werden.

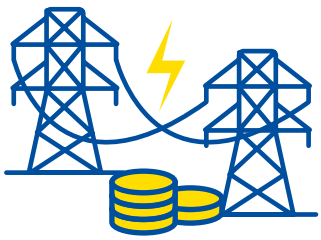

04

Netzentgeltsystem anpassen

Doch nicht nur die Überlastung des Strompreises mit Abgaben und Umlagen blockiert die Energiewende. Auch die überkommene Netzentgeltsystematik hemmt die Nutzung von Flexibilität im Strommarkt. So wie ein Computer nicht billiger wird, wenn man ihn nicht so oft anmacht, hat die Abrechnung der Nutzung des Netzes nach „gelieferten Kilowattstunden“ nie der Kostenstruktur des Netzes entsprochen.

Eine Reform der Struktur der Netzentgelte ist dringend notwendig. Dafür ist die Einführung eines Infrastrukturbeitrags, der die Leistungspreise und Arbeitspreise durch ein fixes Netzanschlussentgelt ersetzt, der richtige Weg. So werden dem regulierten Monopolbereich die Entgelte, die für die Aufgabenerfüllung benötigt werden gegeben, und das Problem der Entsolidarisierung durch Eigenverbrauch beseitigt. Zudem trennt ein solches einfaches und transparentes Entgelt den regulierten Monopolbereich sauber von den wettbewerblichen Sektoren. Das mindert den Anreiz zur Diskriminierung und Marktbeeinflussung in integrierten Unternehmen.

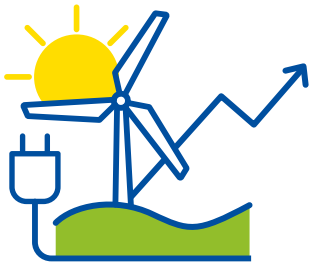

05

Erneuerbare Energien im Markt stärken

Rund zwanzig Jahre nach Einführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hat sich die Marktsituation durch die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Erneuerbaren-Anlagen und zugleich stetig fallender Kosten, insbesondere der Photovoltaik (PV), verändert. Auch förderfreie Projekte außerhalb der EEG-Zahlungen rentieren sich zunehmend.

Solche Anlagen werden bei vollem Marktrisiko über Power-Purchase-Agreements (PPA) refinanziert. Die bisherigen Ausschreibungsverfahren für Windenergie an Land waren oftmals unterzeichnet – Grund dafür sind vor allem fehlende Genehmigungen. Der Genehmigungsstau bei Windkraft an Land führt wiederum dazu, dass PPA bei Neuanlagen heute lediglich für PV-Freilandanlagen in Frage kommen.

Wie kann dieses Dilemma aufgelöst werden? Wenn in den nächsten Jahren in Folge einer Anpassung des Emissionshandels die CO_2-Zertifikatspreise und damit auch die Marktwerte ansteigen, wird die Rentabilität von PPA weiter verbessert. Gerade in der Anfangsphase können Risikoabsicherungselemente, wie ein staatliches Bürgschaftsprogramm, dazu beitragen, Risikozuschläge zu minimieren. So wird auch mittelständischen Akteuren ermöglicht, PPA-Verträge zu zeichnen. Zugleich wird die stärkere Nachfrage nach Ökostrom und damit nach Ökostromzertifikaten die Wertigkeit von Herkunftsnachweisen erhöhen, was wiederum zur Rentabilität von PPA-Anlagen beiträgt.

Der bne empfiehlt daher, die Hemmnisse bei der Strompreiskompensation der Industrie und bei der Entschädigungsregelung für gestrichene Herkunftsnachweise im Rahmen des Einspeisemanagements und des Redispatches zu beseitigen.

06

EEG zu Innovationsgesetz für Erneuerbaren Energien (EIG) weiterentwickeln

Als Förderinstrument für Erneuerbare-Energien-Anlagen verliert das EEG immer mehr an Bedeutung. Die fallenden Erzeugungskosten von Solar- und Windenergie und der steigende CO_2-Preis machen das Instrument wie geplant, nach und nach obsolet. Der Anteil der Anlagen, die über den Markt finanziert werden – vor allem PPA-Anlagen und systemorientierte Eigenverbrauchsanlagen – steigt zunehmend.

Diese Dynamik zeigt, dass das EEG eine neue Ausrichtung benötigt, um sich zunehmend auf Innovationen zu fokussieren, die für die Energiewende wichtig sind. Der bne schlägt daher eine Weiterentwicklung des EEG zu einem Erneuerbare-Innovations-Gesetz (EIG) vor.

Mit dessen Einführung werden dann notwendige neue Technologien und Lösungen vorangetrieben, die sich aktuell noch nicht am Markt tragen aber durch erwartbare Lerneffekte in Zukunft zur Kostenreduktion beitragen. Innovationsorientierte Ausschreibungssegmente und -bedingungen setzen gezielt Anreize für deren Entwicklung. Der Blick – beispielsweise auf Kalifornien – zeigt, dass es funktionieren kann: Hier sind Top-Runner-Elemente und kombinierte Ausschreibungen mit Speichern längst gängig.

Neue Technologien haben oft großes Potenzial, finden aber derzeit mangels Rentabilität noch keine breite Anwendung. Gleichzeitig müssen bestehende regulatorische Barrieren für Strom- und Wärmespeicher weiter abgebaut werden; denn diese sind ein essentieller Baustein der Energiewende.
Zentraler Zweck eines solchen neuen EIG bleibt weiterhin die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung. Dazu braucht es einen klaren Ausbaupfad für erneuerbare Energien, der dies kostenoptimiert sicherstellt.

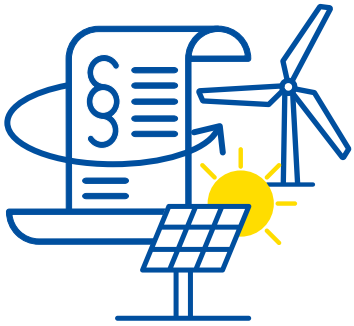

07

EEG für Neuanlagen beihilfefrei gestalten

Seit Anfang 2021 fließen staatliche Haushaltsmittel in das EEG-Konto. Damit ist der Tatbestand der staatlichen Beihilfe gegeben. Eine solche muss jedoch von der Europäischen Kommission geprüft und genehmigt werden, bevor sie in Deutschland gewährt werden darf.

Dadurch kann und wird die europäische Wettbewerbskommission die Gestaltungsspielräume Deutschlands bei der Rechtssetzung weiter begrenzen. Daraus folgt, dass vom Bundestag beschlossene Änderungen am EEG wiederum durch die Wettbewerbskommission genehmigt werden müssen. Die Position des Bundestages wird so geschwächt und der Umsetzung grundlegender Strategien zum Ausbau erneuerbarer Energien Steine in den Weg gelegt. Das muss und kann vermieden werden.

Der bne schlägt daher vor, die staatlichen Mittel nur in einem Umlagemechanismus für Bestandsanlagen fließen zu lassen. Für Neuanlagen muss ein Mechanismus geschaffen werden, der die Einordnung als Beihilfe vermeidet. Dabei muss bürokratischer Aufwand vermieden werden.

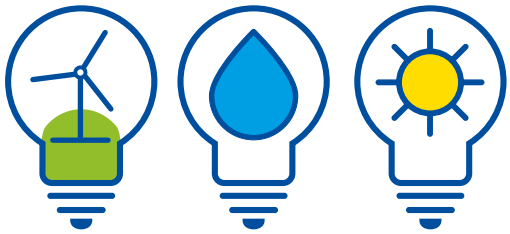

08

Strom ehrlich und verständlich kennzeichnen

In den EU-Mitgliedsstaaten stehen die Stromlieferanten gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern gesetzlich in der Pflicht, eine genaue Aufstellung der Anteile der einzelnen Energieträger bei der Stromabrechnung zu geben. Doch in der Realität wird mit dieser „Stromkennzeichnung“ keine zufriedenstellende Transparenz erreicht. Hintergrund ist u.a. die rein bilanzielle Betrachtung bei der (Grün-)Stromkennzeichnung, die die physikalische Eigenschaft der Einspeisung unberücksichtigt lässt. Damit ist es Stromanbietern möglich, Grünstrom mittels Herkunftsnachweisen (HKN) aus in- und ausländischen Erneuerbaren-Anlagen zu erwerben und in der Stromkennzeichnung – unabhängig von den Produktionsbedingungen - als reine Grünstromprodukte auszuweisen.

In einem Strommarkt, in dem heute schon erneuerbare Energien die Hauptrolle spielen und in den auch förderfreie Neuanlagen drängen, muss die Produktkennzeichnung transparent und ehrlich sein. Der bne fordert eine Neugestaltung der Stromkennzeichnung, die mit der Überarbeitung des Herkunftsnachweissystems einhergehen muss; dabei ist die regionale Herkunft stärker zu berücksichtigen.

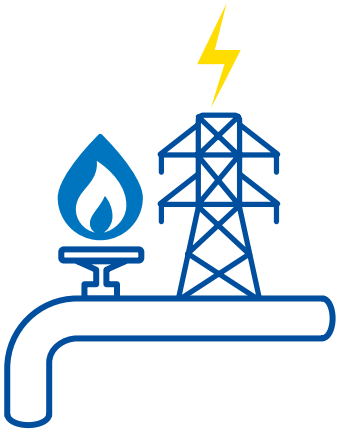

09

Fairer Wettbewerb erfordert leistungsfähige unabhängige Netzcluster

Deutschland läuft trotz der Marktliberalisierung weiterhin den Möglichkeiten eines fairen Wettbewerbs im Strom- und Gassektor hinterher. Die Trennung des regulierten Netzmonopols von den wettbewerblichen Bereichen Erzeugung, Handel, Messwesen und Dienstleistungen ist – außer im Übertragungsnetz – nie wirklich umgesetzt worden. Dass über 90 Prozent der Verteilnetzbetreiber dazu noch unter die sogenannte „de minimis Regelung“ fallen, zeigt dies eindrucksvoll. Das unzureichende Unbundling verzerrt insbesondere auf dieser wichtigen Netzebene den Wettbewerb.

Erzeugung, Digitalisierung, Energielieferung, Flexibilitätsangebot und das Messwesen finden dezentral auf der Verteilnetzebene statt. Hierzu sind faire Wettbewerbsbedingungen und ein diskriminierungsfreier Zugang zu Infrastrukturen unerlässlich. Optimierung integrierter Unternehmen und Ausnutzung der Informationsvorsprünge des Netzes für die verbundenen wettbewerblichen Bereiche wirken sich zunehmend fatal aus. Der bne schlägt deshalb in einem ersten Schritt vor, die Ausnahmeregelungen hinsichtlich der rechtlichen und operationellen Entflechtung zu überprüfen und sukzessive zu reduzieren. Zudem agieren derzeit rund 1.800 Netzbetreiber in Deutschland mehr oder minder unkoordiniert, blockieren so eine effiziente Energiewende und verteuern sie darüber hinaus massiv. Eine ortsübergreifende Netzplanung ist ebenfalls nicht ausreichend gegeben. Im Hinblick auf mehr Flexibilität in ausreichend großen Verteilernetzen ist es daher wichtig, einen Zusammenschluss der Betriebsführung von Verteilernetzen vorzugegeben – in Strom- und in Gasnetzen hin zu regionalen leistungsfähigen Netzclustern.

10

Wärmemarkt von widersprüchlichen Anreizen befreien

Dass eine neue Dynamik in den Wärmesektor gebracht werden muss, um die Energiewende erfolgreich voranzubringen, ist unumstritten. Für eine zielkonforme Wärmewende muss in einem ersten Schritt die gravierende Wettbewerbsverzerrung zwischen konventionellen und erneuerbaren Wärmerzeugungstechnologien abgebaut werden. Bislang werden Subventionen für fossile klimaschädliche Heizungen und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ausgeschüttet, was die Energiewende deutlich behindert. Auch moderne fossile Anlagen sind keine Zwischenlösung, um Klimaneutralität zu erreichen, sondern verlängern den fossilen (Neu-)Bestand.

Der bne sieht als notwendige Konsequenz, die Ermäßigung für Heizöl im Energiesteuergesetz (EnergieStG) zu streichen und die Förderung für fossil befeuerte Heizungen zu beenden. Grundsätzlich dürfen Fördermittel nur für signifikante CO_2-Einsparungen ausgezahlt werden. Die Förderhöhe muss entsprechend danach bemessen werden, wieviel erneuerbare Energie mit einem Heizsystem genutzt wird.

11

Elektromobilität stärken

Das „Efficiency First“-Prinzip, welches die Energieeffizienz als eine der zentralen Säulen der Energiewende heraushebt, lässt sich sehr gut auf den Mobilitätssektor übertragen: Elektromotoren sind deutlich effizienter und leistungsfähiger als Verbrennungsmotoren. Zudem wird auf direktem Weg erneuerbarer Strom im Elektromotor eingesetzt, womit Umwandlungsverluste vermieden werden. Hieran sollte sich auch die Förderung der Technologien orientieren: Die finanzielle Unterstützung muss auf Grundlage der tatsächlichen CO_2-Einsparung bemessen werden.

Der bne fordert, wettbewerbsschädliche Subventionen unverzüglich abzubauen: Das Dieselsteuerprivileg (inkl. Korrektur Kfz-Steuererschwernis) darf nicht länger die Markteinführung und -durchdringung von Elektrofahrzeugen konterkarieren. Diese Privilegierung durch Vergünstigung fossilen Kraftstoffes für Vielfahrer konterkariert die Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität.

Zudem ist die Förderung für Plug-in-Hybride einzustellen, da sie meist mit dem Verbrennungsmotor betrieben werden und damit keinen echten Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die daraus freiwerdenden Fördermittel sollten aufkommensneutral für reine Elektrofahrzeuge eingesetzt werden.

12

Elektromobilität ins Netz integrieren

Der Ausbau der Elektromobilität kann zu Netzengpässen führen. Intelligente Netzintegration kann den Netzausbaubedarf deutlich senken. Denn steuerbare Lasten, wie Ladeeinrichtungen für E-Mobile können sich dem sehr volatilen Stromangebot aus erneuerbaren Energien anpassen. Gleichzeitig kann ihre Steuerbarkeit zur Netzentlastung genutzt werden. Doch für das Steuern ist es unabdingbar, dass alle Verteilnetzbetreiber zügig eine Netzzustandsüberwachung einführen. Erst mit einer Netzzustandsüberwachung können Netzbetreiber belastbar schätzen, wo Lastabschaltungen zur Vermeidung einer Netzüberlastung nötig werden. Wenn das ausbleibt, wirkt sich dies - wie mangelhafter Netzausbau - als Markteinschränkung aus. Weitreichendes, unangekündigtes und wenig zielgerichtetes Abregeln der Ladeleistung kann hingegen keine Lösung sein. Die Netzzustandsüberwachung liefert zudem wichtige Daten zum tatsächlichen Netzausbaubedarf. Ein wichtiger weiterer Ansatzpunkt für das Gelingen der Energiewende sind dezentrale Speicherlösungen. Die Batterien der Elektrofahrzeuge können dies als Vehicle-to-Grid-Technologie enorm unterstützen. Hierzu bedarf es:

- einer zügigen Etablierung eines Standards für bidirektionales Laden (ISO 15118-20),
- der Zulassung der Nutzung der fahrzeugeigenen EDV-Systeme der Hersteller zur Erfassung und Abgrenzung von (bidirektionalem) Ladestrom sowie
- eines Anreizsystems für netzdienliches Laden (siehe Abschnitt “Strommarkt flexibler machen”).

13

Strommarkt stärker flexibilisieren

Die erneuerbaren Energien stellen bereits heute den größten Anteil des deutschen Strommixes. Vor allem Wind- und PV-Anlagen leisten den größten Beitrag zur klimafreundlichen Stromerzeugung. Der Strommarkt muss auf deren volatile Einspeisung in Zukunft immer besser reagieren können. Ein Schlüssel zur Lösung dieser Herausforderung sieht der bne in der Vernetzung von Erzeugung und Verbrauch über eine moderne, leistungsfähige und günstige Mess- und Steuerungsinfrastruktur. Sowohl das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als auch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) müssen durch Verbesserungen und Vereinfachungen den Freiraum für einen technologieoffenen liquiden Flexibilitätsmarkt schaffen. Die Chancen eines solchen Flexibilitätsmarktes hängen unmittelbar mit der sauberen Trennung von marktlicher und netzdienlicher Flexibilität zusammen.

Durch einen bundesweit einheitlichen Regulierungsrahmen können und müssen Flexibilitätspotenziale nutzbar gemacht, neue Geschäftsmodelle ermöglicht und gleichzeig lokale Netzsituationen berücksichtigt werden. Anknüpfungspunkte bietet die Ausnahmeregelung bei den Netzentgelten: Das vom bne entwickelte Modell belohnt jene, die sich künftig netzdienlich verhalten. Die marktbasierte Beschaffung von Flexibilität ist auf Basis des neuen 14c EnWG als Standard auszubauen. § 14a EnWG ist dagegen nur für bestehende steuerbare Verbrauchseinrichtungen beizubehalten und in eine “Notfall-Regelung“ mit sehr eingeschränkten Befugnissen für Verteilnetzbetreiber umzuwandeln.

Der bne schlägt vor, die lokalen Potenziale der Dekarbonisierung und der Kopplung der Sektoren Strom, Wärme und Verkehr in Gebäuden und Quartieren vorrangig zu nutzen. Dezentral geht hier vor zentral, daher müssen Lösungen der Vor-Ort-Versorgung als Teil des Energiesystems etabliert werden. Es muss geprüft werden, wie diese Subsidiarität im Energiesystem umgesetzt werden kann. Dahingehende Forschungsvorhaben sowie lokale Reallabore sind zu unterstützen. Subsidiarität muss als Leitidee im Rahmen der anstehenden Reformen des Energiemarktdesigns berücksichtigt werden.

Auch die notwendige Neuausrichtung der § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV (atypische Netznutzung) und § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV bieten die Chance für einen wichtigen Schritt nach vorne. Die bisherige Förderung inflexibler großer Stromnachfrage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV steht der notwendigen Flexibilisierung komplett entgegen. Die überkommenen Reglungen aus der Zeit fossiler Großkraftwerke blockieren die Nutzung von Lastflexibilität aus der Industrie – diese Fehlanreize müssen daher unverzüglich beendet werden. Dabei muss das Angebot von Flexibilitäten, u.a. das industrielle Lastmanagement, erleichtert werden. Darüber hinaus muss auch die Anreizregulierungsverordnung angepasst werden.

14

Fehlprogrammierung der Digitalisierung beenden

Für das Gelingen der Energiewende ist eine leistungsfähige digitale Infrastruktur unerlässlich: Intelligente Messsysteme müssen für viele Geschäftsmodelle der Energiewende zukünftig detaillierte Verbrauchs- und Erzeugungsdaten in Echtzeit liefern. Stromerzeugung, -speicherung, -handel und -verbrauch müssen sekundengenau und automatisiert nach Bedarf steuerbar sein. Das ermöglicht den Ausbau der dezentralen Erzeugung aus erneuerbaren Energien und die Netzintegration der Elektromobilität. Leider schreibt das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) den „Smart-Meter-Rollout“ bisher in einer derartig überkomplexen Art und Weise vor, dass der Einbau der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierten Smart-Meter-Gateways (SMGW) nur mit großer Verzögerung und äußerst begrenztem Leistungsumfang begann. Insbesondere fehlen die Messdaten in Echtzeit und Steuerungsfunktionen, die die eigentliche Begründung für das Vorhaben waren. Der Teufelskreis von zu spät, zu teuer, zu komplex und zudem nicht ausreichend muss endlich durchbrochen werden.

Der bne sieht daher einen grundlegenden Neuaufsatz des Messstellenbetriebsgesetzes als dringend notwendig: Schlankere Vorgaben, schnellere Prozesse und Öffnung für Innovationen sind die Prämissen für die Novelle. Das Gesetz muss sich darauf konzentrieren, konkret und einfach Mindestanforderungen an Datenschutz und -sicherheit zu definieren, anstatt eine Vielzahl von Details zu regeln. Vorgaben, etwa zur sicheren Lieferkette, die keinen zusätzlichen Nutzen für die Sicherheit bringen aber gleichzeitig erhebliche Kosten verursachen, sind ersatzlos zu streichen. Um Energieeinsparungen unkompliziert auch bei Verbrauchern ohne Flexibilitätspotential zu erschließen, muss das MsbG dazu eine kostengünstige Basistechnologie mit Kommunikationsanbindung zulassen.

15

Unflexiblen Erzeugungssockel abbauen und erneuerbare KWK in das EEG/EIG überführen

Unflexible konventionelle Kraftwerke tragen zu unnötig hohen Redispatch- und Einspeisemanagementkosten bei. Sie verteuern somit die Energiewende. Dazu zählen auch unflexibel betriebene KWK-Anlagen, die sich marktfern verhalten und sich nicht nennenswert am Netz- und Systemausgleich beteiligen. Noch immer kann das Einspeisepotenzial erneuerbarer Stromerzeugung nicht voll genutzt werden, weil sie zunehmend abgeregelt werden. Netzbedingte Abregelungen bei KWK-Anlagen hingegen finden heute nicht statt, auch wenn die Einspeisung erneuerbarer Energien hoch ist.

Der bne rät dringend, diese Fehlentwicklungen zu korrigieren: Der unflexible konventionelle Erzeugungssockel muss abgebaut werden. Stattdessen müssen sich KWK-Anlagen den Flexibilitätsanforderungen stellen. Eine wärmegeführte stromseitig unflexible KWK, die netzbelastend zur fluktuierenden EEG-Einspeisung im „Wärme-Must-Run“ gefahren wird, hat in der Energiewende keine Zukunft.

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) als Förderinstrument inflexibler KWK mit fossilen Energieträgern ist bereits heute ein Anachronismus hinsichtlich Klimaschutz und Wettbewerb. Dazu kommt, dass inzwischen die

Förderhöhen des KWKG zum Teil sehr deutlich über denjenigen des EEG liegen. Der bne fordert dringend, das überkommene KWKG zügig auslaufen zu lassen. Die Förderung für Neuanlagen über das KWKG sollte im Laufe der kommenden Legislaturperiode beendet werden sollte. Für Bestandsanlagen gilt Bestandsschutz. KWK, die auf erneuerbaren Energien basiert, sollte in das EEG/EIG überführt werden.

Zudem muss die KWK stärker auf Flexibilität ausgerichtet und diese auch tatsächlich erbracht werden. In der Übergangsphase bis zum Auslaufen sollten daher nur noch KWK-Anlagen bei Ausschreibungen bezuschlagt werden, die Wasserstoff-ready sind. Konkret ist dafür erforderlich, dass geförderte Anlagen auf 100 Prozent Wasserstoff umgestellt werden können müssen. Die Förderung muss bis längstens 2034 befristet werden, damit die Stromerzeugung in Deutschland im Jahr 2035 klimaneutral erfolgen kann, wie dies die Internationale Energieagentur (IEA) für OECD-Länder vorgeschlagen hat.

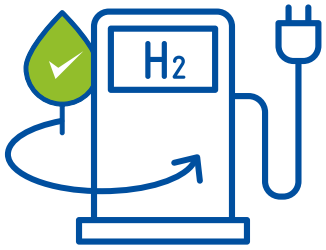

16

Wasserstoffinfrastruktur und -markt nachhaltig entwickeln

Grüner Wasserstoff wird ein wichtiger Lösungsbeitrag im Rahmen der Energiewende sein: Power-to-Gas ermöglicht die vollständige Nutzung und saisonale Speicherung von erneuerbaren Energien und leistet eine wichtige Backup-Funktion für das Energiesystem. Zudem lassen sich nach derzeitigem Stand der Technik einige Sektoren und Anwendungen nur mit grünem Wasserstoff dekarbonisieren. Insbesondere die Industrie drängt dazu auf einen schnellen Ausbau der Infrastruktur.

Wasserstoff ist allerdings weder Selbstzweck noch Lösung für alle Probleme der Energiewende. Die Umwandlungsschritte müssen so gering wie möglich gehalten werden, weil jede Umwandlung von erneuerbarem Strom mit Verlusten einhergeht, die durch zusätzliche erneuerbare Stromerzeugung auszugleichen sind. Nur ein Teil der bisher mit fossilem Erdgas betriebenen Energieanwendungen wird daher in der Zukunft (grünen) Wasserstoff nutzen. Im Wärme- und Verkehrssektor ist grundsätzlich von einer weitreichenden Elektrifizierung auszugehen.

Der Wasserstoffmarkt muss durch klare Signale, stringentes Handeln und Schaffung der erforderlichen Regulierung nachhaltig aufgebaut werden. Ineffiziente Zwischenschritte, wie eine Beimischung von Wasserstoff in das Erdgasnetz sind keine nachhaltige Lösung. Die Wasserstoffnachfrage aus Industrie und Verkehr verlangt reinen Wasserstoff und nicht veränderliche Mischgase.
Das Wasserstoffnetz muss reguliert werden, sobald es mehr als ein Inselnetz für ein paar Industriekunden ist: Hier sind einheitliche Bedingungen für den Netzanschluss, standardisierte Anforderungen beim Netzzugang sowie der Entgeltbildung einzuführen und die strikte Entflechtung des Wasserstoffnetzbetriebs durchzusetzen. Die Regulierung des Wasserstoffnetzes muss unabhängig vom Erdgasnetz erfolgen, um Quersubventionierungen zu Lasten der Erdgaskunden auszuschließen. Nicht zuletzt ist auch aus diesem Grund der Ausbau der erneuerbaren Erzeugungskapazitäten zu vervielfachen, um den Rohstoff zur Herstellung von grünem Wasserstoff bereitzustellen.

Unsere Energiewende …

… ist dezentral, digitalisiert, flexibilisiert und CO_2-frei.

… integriert Strom, Wärme und Mobilität über einen CO_2-Preis.

… braucht eine Reform der regulierten Strompreisteile.

… ist einfach, standardisiert und für jeden offen.

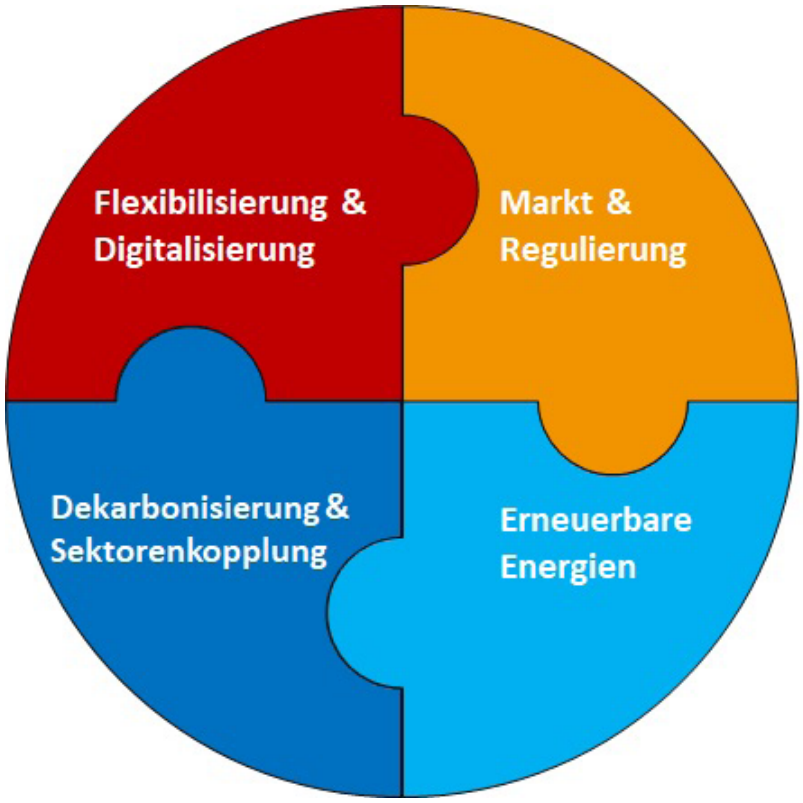

Juli 2021

Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
Hackescher Markt 4
D – 10178 Berlin

Fon: +49 30 400 548 -0
Fax: +49 30 400 548 -10

mail@bne-online.de
www.bne-online.de